

Für Glaube, Sitte und Heimat!

S a t z u n g

der "St. Martini"- Schützenbruderschaft e.V.
Orsbeck - Luchtenberg.

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen: "St. Martini - Schützenbruderschaft e.V. Orsbeck - Luchtenberg".
Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes zu Heinsberg unter der lfd. Nr. 1 eingetragen und hat seinen Sitz in Orsbeck.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St. Martini-Schützenbruderschaft e.V. Orsbeck-Luchtenberg ist eine Vereinigung von Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln, e.V., bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften: "Für Glaube, Sitte, Heimat", stellen die Mitglieder der St. Martini-Schützenbruderschaft e.V. Orsbeck-Luchtenberg sich folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
aktive religiöse Lebensführung,
Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste
echter Bruderschaft,
Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und
öffentlichen Leben,
Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherr-
schung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
Dienst für das Allgemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bür-
gersinn,
Tätige Nachbarschafts-Hilfe,
Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des altherge-
brachten Brauchtums.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die St. Martini-Schützenbruderschaft dient ausschließlich und unmittelbar christlichen und mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der St. Martini-Bruderschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der St. Martini-Bruderschaft ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der St. Martini-Schützenbruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder Mann werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat. Er muß unbescholten sein und bereit, sich zu dieser vorliegenden Satzung und damit auch zum Statut des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zu verpflichten.
Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten tritt mit Vollendung der Volljährigkeit ein.
- b) Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Brudermeister zu richten. Dieser legt es dem Vorstand zur Beschlußfassung vor. Vom Aufnahmebeschluß oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller alsbald Kenntnis zu geben.
- c) Die St. Martini-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern der kath. Pfarrgemeinde St. Martinus Orsbeck.
- d) Mit der Aufnahme in diese Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundlagen des Zentralverbandes und zu christlicher Lebensführung. Dazu gehört insbesondere, daß ein Schützenbruder, sofern er verheiratet ist, in einer nach katholischem Eherecht geordneten Ehe lebt. Sofern dies nicht der Fall ist, erlischt die Mitgliedschaft und damit auch das Recht auf die Königswürde oder ein Amt innerhalb der Bruderschaft.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Brudermeister zu erklären.

- f) Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der St. Martini-Bruderschaft und des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schädigt.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. An kirchlichen Veranstaltungen der St. Martini-Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle beteiligen. Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuß.

Der Königsschuß steht jedoch nur den Schützen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Königsknechte (Minister) müssen spätestens zur Zeit der Ausübung ihres Amtes Mitglied der St. Martini-Schützenbruderschaft sein.

§ 6

Organe der St. Martini-Bruderschaft

Organe der St. Martini-Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar ist die Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Tage vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 8

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern,
- b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung der Bruderschaft.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St. Martini-Bruderschaft ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf auch in diesem Falle einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen, das von den beiden Brudermeistern zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Brudermeister,
2. Brudermeister.

Zum Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder der Pfarrer der St. Martinus-Pfarre in Orsbeck als geistlicher Präses, das Offizierscorps und die Fähnriche, und der König des laufenden Jahres.

Die zu wählenden Brudermeister werden auf 5 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB sind

der 1. und der 2. Brudermeister.

Im Falle der begründeten Verhinderung vertreten sich die beiden Brudermeister gegenseitig, wobei die jeweilige Zustimmung (vorheriges Einverständnis) oder Genehmigung (nachträgliches Einverständnis) des Verhinderten einzuholen ist.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes,
- e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge,
- f) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes,
- g) Wahl der Delegierten für Organe des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den beiden Brudermeistern zu unterzeichnen.

Die Aufgaben des Kassenwartes und des Schriftführers werden von den beiden Brudermeistern wahrgenommen. Diese Aufgaben können jedoch unter bleibender Verantwortung der Brudermeister auf Vorstandmitglieder übertragen werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Feste

1. Höchste kirchliche Feste der Bruderschaft sind der Fronleichnamstag und das Kreuzfest. An diesen Tagen beteiligen sich alle Mitglieder an der Prozession und versehen den Ehrendienst, indem sie in Tracht nach altem Brauch das Allerheiligste begleiten.
2. Der Patronatstag und der Sebastianustag im Januar werden nach altem Brauch begangen.
3. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil, z. B. an einer kirchlichen Abholung des Bischofs, der Einführung eines Pfarrers oder auf besondere Einladung.
4. Zur Pfingstkirmes wird das historische Brauchtum besonders gepflegt, z. B. der feierliche Kirchgang mit Musik, Abholung des Königs und des Präses, Fahنشwenken und Königsball.
5. Die Bruderschaft tritt bei allen Festen mit Entschiedenheit für Sitte und Anstand ein.
6. Sie pflegt die althergebrachten Feiern und Kirmesfestzüge.
7. Auch die Familienmitglieder sollen möglichst an allen Festveranstaltungen teilnehmen.

§ 13

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft läßt in jedem Jahr 2 Hochämter halten:

Am Pfingstmontag und am Patronatsfest und zwar für die Lebenden und Verstorbenen der St. Martini-Bruderschaft. Jedesmal erscheint dann die Bruderschaftsfahne am Altar. Zweimal im Jahre außerhalb der österlichen Zeit ladet der Vorstand zur gemeinschaftlichen hl. Kommunion ein, am Sonntag nach Sebastianus und am Patronatsfest. Die Bruderschaft beteiligt sich grundsätzlich an allen Aktionen der Männerseelsorge innerhalb der Pfarrei.

§ 14

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied läßt die Bruderschaft eine hl. Messe lesen, an der die Schützenbrüder möglichst teilnehmen. Beim Begräbnis eines Schützenbruders sollen möglichst alle Schützenbrüder teilnehmen. Die Bruderschaftsfahne ist beim Begräbnis mitzuführen.

§ 15

Königsvogelschuß

Der Königsvogelschuß wird alljährlich durchgeführt. Der Tag wird von der Generalversammlung festgesetzt. König ist derjenige, der den Vogel restlos abschießt. Der König ernennt die beiden Königsknechte (Minister). In einem Jahr ohne Schützenkönig trägt der 1. Brudermeister das Königssilber. Königsknechte werden nur bei begründeter Verhinderung von den Brudermeistern oder sonstigen Vorstandsmitgliedern vertreten. An den Festen wird vor dem Hause des Königs, des Präses oder sonst zu ehrender Mitglieder das Fahنشwenken unter Musikbegleitung vorgeführt. Ebenso am Goldhochzeitstag oder Jubiläumstag eines Schützenbruders.

§ 16

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs sorgfältigste aufbewahrt werden, und daß bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

§ 17

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 18

Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die St. Martinus-Pfarrne in Orsbeck mit der Maßgabe, daß die Pfarre das Vermögen verwaltet und die Inventarien, z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches der Pfarre und dem zuständigen Bischof zu übergeben ist. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Pfarre. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muß die Pfarre das Vermögen und die Inventarien der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

§ 19

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) vom 23. Januar 1966 beschlossen.

Orsbeck, den 23. Januar 1966

..... *Jakob Louis*
(Jakob Louis)
1. Brudermeister

..... *Willi Abels*
(Willi Abels)
2. Brudermeister

Bescheinigung

Die vorstehenden Unterschriften werden hiermit beglaubigt.

5141 Wildenrath, den 10. Februar 1966

Amt Myhl
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:



Philipp
(Philippen)

SANKT MARTINI SCHÜTZENBRUDERSCHAFT e.V.

ORSBECK LUCHTELBERG

Satzungsänderung

§ 9

Der Vorstand

Zum Vorstand gehören 1. Brudermeister, Präses, 2. Brudermeister, Schriftführer, stellvertretender Schriftführer, Kassierer, stellvertretender Kassierer, alle Offiziere, der König des jeweiligen Jahres, und der Jungschützenmeister des jeweiligen Jahres.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit.

§ 9 a

Der geschäftsführende Vorstand

Dazu gehören 1. Brudermeister, Präses, Schriftführer, Kassierer, ein Vertreter des Offizierkorps und der 2. Brudermeister. Der geschäftsführende Vorstand ist die engere Führungsgruppe der Bruderschaft. Er ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Gesetzlicher Vorstand

Gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 EOP sind der 1. Brudermeister, der Schriftführer, und der Kassierer.

Im Falle einer begründeten Verhinderung vertreten sich die drei Genannten gegenseitig, wobei die jeweilige Zustimmung (vorheriges Einverständnis) oder die Genehmigung (nachträgliches Einverständnis) bei den Verhinderten einzuholen ist.

Orsbeck den 8. Oktober 1973



Der Vorstand

Willi Abels

Willi Abels
1. Brudermeister

Helmut Winkens

Helmut Winkens
Schriftführer

Heinz Schrammen

Heinz Schrammen
Kassierer

Beschneigung

Die vorstehenden Unterschriften werden hiermit belaubigt.

5143 Wassenberg - Orsbeck den 10. Oktober 1973



Kath. Pfarramt Orsbeck

A. Gehlen

A. Gehlen Pfarrer